

Frauengruppe der Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Schleswig-Holstein



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Kiel, November 2009

Frauenförderplan der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Schleswig-Holstein

Präambel

Gleichberechtigung von Frau und Mann kann in der Gesellschaft weder durch Forderungen in Gesetzen noch durch programmatische Bekundungen sichergestellt werden.

Einzig durch eine veränderte und gelebte Praxis kann Gleichberechtigung Wirklichkeit werden. Diese Einsicht macht es notwendig, die praktische Umsetzung auch durch den Frauenförderplan zu unterstützen.

Frauenförderung ist Teil der Gesellschaftspolitik und eröffnet der Gewerkschaft der Polizei, den Herausforderungen der Zukunft gerecht zu werden sowie im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen gestaltend mitzuwirken.

Die GdP nimmt bei der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit eine Vorbildfunktion ein. Sie muss die Voraussetzungen schaffen, damit ihre weiblichen Mitglieder die Organisation auch als die ihre ansehen. Aus der Sicht der Frauen in der GdP müssen Werte wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Arbeitswelt und Familie zugrunde gelegt werden, um gesellschaftliche Änderungen hin zu einer menschlicheren Arbeitswelt zu ermöglichen. Auch müssen die Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit von Beruf, Familie und gewerkschaftlichem Engagement geschaffen werden. Hierzu gehört insbesondere der Abbau von männlich definierter Multifunktion, der Hierarchie und des Formalismus.

Die GdP wird aktiv darauf hinwirken, dass bei den Wahlen zu ihren Gremien und Organen Frauen verstärkt gefördert und berücksichtigt werden, um die reale Gleichstellung der Geschlechter im demokratischen Organisationsaufbau zu erreichen. Es wird eine Organ- und Gremienstruktur angestrebt, die ein Spiegelbild der Mitgliederstruktur darstellt.

1. Landesvorstand/Geschäftsführender Landesvorstand

Die Vorsitzende der Landesfrauengruppe ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Landesvorstand. Im Verhinderungsfall wird sie durch ein anderes Mitglied des Landesfrauenvorstandes vertreten. (§ 19 Abs. 1 Buchstabe f)

Ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes nimmt den Vorstandsbereich Frauen- und Gleichstellungspolitik wahr. Sie/Er arbeitet eng mit dem Landesfrauenvorstand zusammen, ist bei den Sitzungen des Landesfrauenvorstandes anwesend und vertritt dessen Anliegen im Landesvorstand.

Sofern im GLV eine Frau vertreten ist, soll diese auch den Vorstandsbereich Frauenpolitik erhalten.

Es ist anzustreben, dass der amtierende Geschäftsführende Landesvorstand in seinem Wahlvorschlag zum Delegiertentag mindestens eine Frau für die Wahl in den Geschäftsführenden Landesvorstand berücksichtigt.

2. Fachausschüsse und Kommissionen

Fachausschüsse und Kommissionen sollen mindestens entsprechend dem Anteil ihrer weiblichen Mitglieder besetzt sein.

3. Regionalgruppen

In den Vorstand von Regionalgruppen soll mindestens eine Frau zur Beisitzerin für Frauen gewählt werden. Bei der Benennung/Wahl von Vertrauensleuten sind Frauen verstärkt zu berücksichtigen.

4. Delegiertentag/ Landesbezirk

Zu Delegiertentagen und Kongressen sowie zu anderen Veranstaltungen soll die Mandatsverteilung analog zu § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 der Satzung des Landesbezirks erfolgen.

Bei der Zusammenstellung der Delegierten sind Frauen mindestens gemäß ihrem Anteil an der Mitgliedschaft zu berücksichtigen, dabei ist aufzurunden. Abweichungen von der Quotierung sind nur zulässig, wenn keine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen zur Verfügung steht. Abweichungen sind mündlich auf dem Kongress oder der Veranstaltung/Versammlung und schriftlich gegenüber dem für die Wahl verantwortlichen Vorstand zu begründen.

Die Mandatsprüfungskommission der Landesdelegiertentage hat den Anteil der weiblichen Mandatsdelegierten sowie deren Anteil an der GdP-Mitgliedschaft im Landesbezirk festzustellen und bekannt zu geben.

5. Landesfrauenvorstand

Der Landesfrauenvorstand setzt sich zusammen aus den gewählten/benannten Beisitzerrinnen für Frauen der Regionalgruppen. Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, die Kassiererin und die Schriftführerin bilden den geschäftsführenden Landesfrauenvorstand. Sie werden auf der Landesfrauenkonferenz gewählt.

Der Landesfrauenvorstand bestimmt die auf seine Gruppe entfallenden stimmberechtigten Mitglieder im Bundes- und Landesvorstand und im DGB.

6. Landesfrauenkonferenz

Vor ordentlichen Landesdelegiertentagen ist eine Landesfrauenkonferenz einzuberufen. Sie muss so rechtzeitig durchgeführt werden, dass Anträge termingerecht eingereicht werden können.

An der Landesfrauenkonferenz nehmen stimmberechtigt die Mitglieder des Landesfrauenvorstandes und Delegierte aus den Regionalgruppen teil, sowie nicht stimmberechtigt das

für Frauen zuständige Mitglied im Geschäftsführenden Landesvorstand und die/der zuständige Gewerkschaftssekretär/in.

Die Zahl der zu entsendenden Delegierten wird vom Landesvorstand nach einem Schlüssel nach dem Verhältnis der weiblichen Mitglieder festgelegt.

Die Einberufung der Landesfrauenkonferenz erfolgt durch den Landesfrauenvorstand in Absprache mit dem Geschäftsführenden Landesvorstand.

Die Delegierten sind mindestens einen Monat vor den Konferenzen unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

Für die Durchführung der Frauenkonferenz gelten im Übrigen in analoger Anwendung die Bestimmungen der Satzung sowie die Versammlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft der Polizei sowie die Richtlinie für die Arbeit der GdP-Frauengruppe, LB Schleswig-Holstein.

7. JUNGE GRUPPE

Da die JUNGE GRUPPE aufgrund ihres hohen Frauenanteils und ihrer besonderen Bedeutung für die Nachwuchsarbeit der GdP eine wichtige Stellung einnimmt, kommt ihr bei der Umsetzung des Frauenförderplanes eine besondere Verantwortung zu.

8. Bildung

In die GdP-Bildungsarbeit sind kontinuierlich frauenrelevante Themen zu integrieren. Die Seminare sollen den Frauen die Möglichkeit geben, ihre gesellschaftsbezogenen und geschlechtsspezifischen Probleme zu artikulieren, aufzuarbeiten und gewerkschaftliche Handhabungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Auch für einen Einstieg in gewerkschaftliche Frauenarbeit haben sich frauenspezifische Seminare bewährt.

Die Rahmenbedingungen von Seminaren sind so auszugestalten, dass die besondere Situation von Frauen in ihrer Doppelrolle (Familie und Beruf) berücksichtigt wird. Um den

Besuch von Gewerkschaftsseminaren zu ermöglichen, sind daher auch Seminare mit Kinderbetreuung anzubieten.

Der Landesbezirk der GdP wird verpflichtet, jährlich mindestens ein Frauenseminar durchzuführen, sofern keine Landesfrauenkonferenz stattfindet. Der Landesvorstand unterstützt die Frauengruppe bei der Umsetzung.

9. Sitzungen / Versammlungen

Gewerkschaftliche Veranstaltungen (Mitgliederversammlungen, Sitzungen pp.) sollen so gestaltet werden, dass sich auch Kolleginnen angesprochen fühlen. Um allen Interessierten mit familiärer Verpflichtung die Teilnahme an Gewerkschaftsveranstaltungen zu ermöglichen, sollte auch verstärkt Kinderbetreuung angeboten werden.

10. Berichtspflicht

Über die Umsetzung des vorliegenden Frauenförderplanes wird im Rahmen des vorzulegenden Geschäftsberichtes für den Landesdelegiertentag berichtet. Einmal jährlich beraten der geschäftsführende Landesvorstand und der Landesfrauenvorstand über den Stand der Umsetzung des Frauenförderplanes und weitere notwendige Maßnahmen zur Realisierung.

11. Geltungsdauer

Es handelt sich um prozesshafte Vorgänge innergewerkschaftlicher Demokratie, insofern kann der Frauenförderplan keine Zeitvorgabe erhalten.

Inkrafttreten:

Der Frauenförderplan der Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk Schleswig-Holstein - tritt nach Beschlussfassung durch den 29. Delegiertentag in Kraft.